

Reglement über den Pater Magnus Hungerbühler-Fonds

vom 27. September 2018

Das Stadtparlament erlässt in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 27 As. 3 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016² als Reglement:

Name	<p><u>Art. 1</u> Unter dem Namen "Pater Magnus Hungerbühler-Fonds" besteht ein Fonds zur Unterstützung finanzschwacher oder in sozial schwierigen Verhältnissen lebenden Personen in der Stadt Wil.</p>
Fondsvermögen	<p><u>Art. 2</u> ¹ Die Fondsmittel bestehen per 1. Januar 2018 aus folgenden Vermögenswerten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Flüssige Mittel von Fr. 111'835.37;b) GS-Nr. 1281 mit 2'895 m2, Sonnenwies, Rossrüti³;c) GS-Nr. 2519 mit 5'496 m2 Wiese, Oberdorfstrasse, Rossrüti;d) GS-Nr. 1381 mit 16'252 m2 Wiese, Maiwies/Bilchli, Rossrüti⁴;e) GS-Nr. 1555 mit 2'527 m2 Wiese, Rietwiesen, Rossrüti;f) GS-Nr. 2138 mit 715 m2 Gebäudegrundfläche, Umschwung, Freudenbergstrasse, Rossrüti⁵. <p>² Die Veräusserung von Grundstücken, nicht aber die Einräumung von dinglichen Rechten, bedarf einer Reglementsänderung.</p> <p>² Das Fondsvermögen wird als Fonds im Fremdkapital in der Rechnung der politischen Gemeinde Wil geführt.</p>

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

³ belastet mit selbständigem und dauerndem Baurecht zu Gunsten der Wohnbaugenossenschaft Bronschhofen-Rossrüti vom 10. Juni 1998

⁴ Vereinigung der Grundstücke Nr. 1380, 1381 und 1677 vom 9.12.2009; 8'259 m2 der gesamten Grundstücksfläche von 24'511 m2 sind Verwaltungsvermögen der Stadt Wil

⁵ Gebäude Freizeithaus Rossrüti auf dem Grundstück ist Verwaltungsvermögen der Stadt Wil

Zweck

Art. 3

Der Fonds bezweckt die Unterstützung von:

- a) sozial benachteiligten, in sozial schwierigen Verhältnissen lebenden Personen für Leistungen, die nicht von der öffentlichen Sozialhilfe oder anderen Institutionen übernommen werden;
- b) individuellen Fördermassnahmen von Kindern und Jugendlichen für den Besuch von Musikschule, familienergänzenden Betreuungsangeboten, Kursen ausserhalb des Lehrplans und dergleichen;
- c) bildungsfähigen Personen, um ihnen mittels angemessenen Beiträgen höhere Studien und weitere Formen der Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- d) Massnahmen wie Sprach- und andere Kurse, Aus- und Weiterbildung, um die Integration von Menschen in die Gesellschaft oder deren Selbständigkeit zu fördern;
- e) privaten und öffentlichen Organisationen, die im Interesse des Gemeinwohls Aufgaben im Gesundheits- und Wohlfahrtsbereich oder gemeinnützigem Wohnungsbau übernehmen.

Begünstigte

Art. 4

¹ Die Leistungen werden ausgerichtet an finanzschwache Personen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), die in der Stadt Wil wohnen und mindestens drei Jahre in Bronschhofen, Rossrüti oder Wil gewohnt haben.

² Wird die beitragsberechtigte Leistung von einer privaten oder öffentlichen Organisation erbracht, so werden die Unterstützungsbeiträge direkt an diese ausgerichtet.

³ Im Fall von Art. 3 lit. e müssen überwiegend die Bewohnenden der Stadt Wil die Nutzniessenden sein.

Beitragshöhe

Art. 5

¹ Die Höhe der Beitragsleistungen richtet sich nach

- a) den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der Gesuchstellenden Personen;
- b) dem Verwendungszweck und dem Finanzierungskonzept der Gesuchstellenden privaten oder öffentlichen Organisation sowie dem öffentlichen Interesse der Stadt Wil.

² Auf die Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Finanzierung	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Der Fonds wird insbesondere durch Zinserträge, Legate und Schenkungen geüfnet.</p> <p>² Für die Leistungen sind primär die jährlich anfallenden Fondszinsen, sekundär das Kapital zu verwenden.</p>
Art der Leistungen	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Aus dem Fonds können einmalige und wiederkehrende Beiträge sowie Darlehen ausgerichtet werden.</p> <p>² Bei wiederkehrenden Beiträgen wird in regelmässigen Abständen geprüft, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.</p>
Verfahren	<p><u>Art. 8</u></p> <p>¹ Beitragsgesuche sind an das Departement Soziales, Jugend und Alter zu richten von</p> <ol style="list-style-type: none">der bedürftigen Person oder einer legitimierten Stellvertretung unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse und der besonderen familiären Situation;der privaten oder öffentlichen Organisation mit konkreter Begründung des Verwendungszwecks sowie der Finanzierung. <p>² Der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Auszahlung der Beiträge wird nicht dem Fonds belastet.</p>
Entscheidkompetenz	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Über Gesuche entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">bis Fr. 25'000.— das Departement Soziales, Jugend und Alter;über Fr. 25'000.— sowie bei Einräumung von dinglichen Rechten an den Grundstücken im Vermögen des Pater Magnus Hungerbühler-Fonds der Stadtrat. <p>² Der Stadtrat nimmt jährlich von den Beitragsleistungen im Rahmen der Rechnung Kenntnis.</p>
Verwaltung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Verwaltung des Fonds wird durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil besorgt.</p> <p>² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung des Departements Soziales, Jugend und Alter oder des Stadtrats.</p>

Vollzug	<u>Art. 11</u> Der Stadtrat kann ergänzende Bestimmungen zum Verfahren erlassen.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 12</u> Folgende Reglemente werden aufgehoben: a) Reglement über die Nutzung des Grundeigentums der P. Magnus Hungerbühler'schen Stiftung vom 30. Juli 1963; b) Reglement über die P. Magnus Hungerbühler'sche Stipendienstiftung vom 30. Juli 1963; c) Richtlinien zur Bemessung von Stipendien vom 20. März 1997.
Referendum	<u>Art. 13</u> Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Inkrafttreten	<u>Art. 14</u> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ⁶ .

Stadt Wil



Luc Kauf
Parlamentspräsident



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

⁶ 1. Januar 2019